

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen

7. Dezember 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen. Der Portalverbund kann eine Lösung für den schleppend verlaufenden Ausbau von E-Government-Angeboten im föderalen System sein. Das Vorhaben sollte zügig und ambitioniert in Angriff genommen werden. Technisch-organisatorische Details sind zu klären. Relevante Formate und Standards müssen länderübergreifend gelten. Zuständigkeiten, Ergebnisse, Meilensteine und Budgets sind an geeigneten Stellen zu definieren.

Die Lebenslagenorientierung der Verwaltungsservices im Portalverbund ist richtig. Bitkom empfiehlt, die Lebenslage „Öffentlicher Einkauf“ vorrangig zu implementieren. Bundesweit zentral auffindbare Ausschreibungen mit Single-Sign-On für alle Vergabeplattformen wären ein echter Mehrwert für Staat und Unternehmen.

Durch die zentralisierte Struktur des Portalverbunds besteht die Gefahr von Monokulturen, die sich keinen Innovationen stellen müssen. Er muss daher dauerhaft offen sein für die Implementierung zueinander im Wettbewerb stehender Lösungen. Innovativere und wirtschaftlichere Lösungen werden andernfalls nicht entwickelt.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Felix Zimmermann

Bereichsleiter Public Sector

T +49 30 27576-526

f.zimmermann@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Vorläufige Stellungnahme Gesetzesentwurf Online-Zugang zu Verwaltungsportalen

Seite 2|8

Zum Gesetzesentwurf

1. Pflicht zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Art. 9 § 1 des Gesetzesentwurfs verpflichtet Bund und Länder ab einem bestimmten Datum, Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten.

Bitkom begrüßt diese Regelung. Als Digitalverband tritt Bitkom seit vielen Jahren für eine moderne Verwaltung ein, die ihr gesamtes Leistungsspektrum gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und anderen Verwaltungseinheiten in digitaler Form erbringt. Medienbrüche müssen dringend abgeschafft werden. Dazu gehört neben der Digitalisierung der nach außen zu erbringenden Verwaltungsleistungen allerdings auch, dass sich die Verwaltung nach innen digitalisiert. Daraus resultierende Skaleneffekte tragen zu erheblichen Ressourceneinsparungen bei. Dieser Aspekt fehlt bei der Formulierung in Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs.

Es ist richtig, einen bestimmten Stichtag für digitalisierte Verwaltungsleistungen festzuhalten. Hierbei sollte ein ambitioniertes und in wenigen Jahren bemessenes Ziel vorgegeben werden. Die dazu erforderlichen Technologien sind auf dem Markt verfügbar. Das Gesetz sollte nach Ansicht des Bitkom dabei in zweierlei Hinsicht einen Schritt weiter gehen:

Zum einen sollte der Gesetzgeber zur wirksameren Förderung des Digitalisierungsvorhabens einen positiv-rechtlichen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf digital über die Verwaltungsportale zugängliche Verwaltungsleistungen festlegen. Mit der derzeitigen Formulierung setzt der Gesetzgeber lediglich einen freiwilligen Digitalisierungsimpuls, ohne dass es zu rechtlich durchsetzbaren Ansprüchen oder irgendwie gearteten Sanktionen kommen kann.

Zum anderen sollte der Gesetzgeber nicht an die bloße Zurverfügungstellung von digitalen Verwaltungsleistungen anknüpfen, sondern an den Grad oder den Umfang der tatsächlichen Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Das würde Anreize setzen, die Realisierung auch entsprechend nutzerfreundlich zu gestalten und sich als Verwaltung nicht allein darauf auszurufen, dass digitale Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt wurden.

2. Portalverbund

Art. 9 § 1 des Gesetzesentwurfes regelt weiter, dass Bund und Länder ihre Verwaltungsportale in einem modularen Portalverbund miteinander verknüpfen.

Bitkom begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem geplanten Portalverbund für eine bundesweit einheitliche Portallandschaft der Verwaltung sorgen zu wollen. Eine Schwäche von E-Government-Angeboten ist die heterogene Umsetzung in den verschiedenen föderalen Zuständigkeiten. Dies ist etwa bei den Bundesländerportalen

Vorläufige Stellungnahme Gesetzesentwurf Online-Zugang zu Verwaltungsportalen

Seite 3|8

des generell sehr zu begrüßenden Projekts „Einheitlicher Ansprechpartner“ zu beobachten. Bitkom unterstützt daher auch die Einbindung des Projekts als „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“ in den Portalverbund.

Elektronische Services der Verwaltung für Bürger und Unternehmen müssen dringend nutzerfreundlich werden, um die notwendige Akzeptanz zu erfahren. Hierfür ist ein gewisses und sorgsam geplantes Maß an Vereinheitlichung und Standardisierung des Zugangs erforderlich. Insbesondere der gebündelte Zugang unter Verwendung strukturell ähnlicher Navigationselemente und Menüs wird es den Nutzern erheblich vereinfachen, die richtige Verwaltungsleistung mit der richtigen Zuständigkeit aufzufinden.

Wichtig ist, dass bereits auf Bundesebene die richtigen Anreize für Länder und Kommunen in finanzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht gesetzt werden, damit eine Einbindung in die Portallandschaft tatsächlich erfolgt. Dies ist umso wichtiger, als dass ein freiwilliger Anschluss geplant ist.

Elektronisch bereitgestellte Verwaltungsleistungen im Portalverbund sollten nicht darauf beschränkt sein, Dokumente online auszufüllen oder hochzuladen. Insbesondere für Unternehmen ist der Austausch strukturierter Daten (z.B. XML, ZUGFeRD) und elektronischer Nachrichten (z.B. Versand von Bescheiden mit rechtsverbindlichen Kommunikationsstandards wie etwa De-Mail und anderen eIDAS-konformen Angeboten) wichtig.

Bei der Realisierung sind mitunter hohe redaktionelle Aufwände etwa bei der Seiten- und Linkpflege zu berücksichtigen. Hierfür müssen technische Lösungen eingeplant werden und entsprechendes Personal ist zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollten moderne Suchtechnologien zum verbesserten Auffinden von Inhalten zum Einsatz kommen. Abgesehen von der angestrebten Verlinkung bzw. automatisierten Verbindung von Verwaltungsportalen sollte die Portallösung auch offen für die Implementierung anderer moderner Verfahren zur Nutzerführung sein, etwa für Chat-Bots. Darüber hinaus müssen Programmierschnittstellen (APIs) im Sinne einer „Web Orientated Architecture“ (WOA) die Konnektivität in die hinter den dezentralen Portalen stehenden Fachanwendungen sicherstellen.

Die IT-Architektur stellt einen wichtigen Erfolgsfaktor für den Portalverbund dar. Häufig werden digitale Verwaltungsservices zu statisch geplant und implementiert. Der Portalverbund muss darüber hinausgehen. Er erfordert standardisierte dynamische Service-Kataloge auf Basis von Cloud-Leistungen und Mikroservices. Diese müssen auf allen Ebenen zur Nutzung bereitgestellt werden. Dabei sollte von Anfang an über den „nationalen Tellerrand“ geblickt werden. So sind zugleich Anforderungen und Kompatibilitäten zu berücksichtigen, die mit dem EU E-Government Action Plan oder anderen relevanten Programmen gefordert werden.

3. Freiwilliges Nutzerkonto

Der Gesetzesentwurf regelt Nutzerkonten in Art. 9 § 2 Abs. 5 als „zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.“ Nach Art. 9 § 3 Abs. 2 des Entwurfs soll das Nutzerkonto eine einheitliche Identifizierung im Portalverbund ermöglichen.

Vorläufige Stellungnahme Gesetzesentwurf Online-Zugang zu Verwaltungsportalen

Seite 4|8

Bitkom stimmt der Bundesregierung zu, dass ein Nutzerkonto der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen für eine sinnvolle Funktion des geplanten Portalverbunds benötigt wird. Es ist richtig und wichtig, dass ein grundlegendes Setting an nutzerbezogenen Daten nach dem „Once-Only-Prinzip“ nur einmal erhoben und dauerhaft gespeichert wird, um späteren Verwaltungsvorgängen zur Verfügung zu stehen. Ein wesentlicher Vorteil von Nutzerkonten ist, dass das Mehrfachausfüllen von Formularen entfällt.

Es muss klar geregelt sein, inwieweit die hinterlegten Daten der Nutzer regelmäßig zu überprüfen bzw. zu aktualisieren sind, um die Verwendung veralteter Daten z.B. nach Umzug oder Namensänderung zu vermeiden. Bitkom begrüßt die Erhebung weiterer Kommunikationsdaten, die den elektronischen Informationsaustausch zwischen Bürgern bzw. Unternehmen und Verwaltung erleichtern.

Das Nutzerkonto sollte Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen erlauben, den zuständigen Behörden im System etwa Dokumente zum Personenstand oder gewerbliche Nachweise bereitzustellen. Sowohl generell als auch fallweise sollte es dabei möglich sein, der Verwaltung die benötigten Dokumente zur Einsicht oder zur Prüfung zu hinterlegen. Damit könnte auch die Sicherungspflicht des Staates bzgl. verwalteter Daten erheblich vereinfacht werden.

Kritisch erscheint Bitkom, wenn die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten mittels Datenabruf durch Bereitstellung im portalinternen Nachrichtenpostfach erfolgen würde. Die Verwaltung muss auch elektronisch weiterhin zu einer Zustellung in den Hoheitsbereich des Empfängers verpflichtet bleiben. Der Portalverbund darf hieraus keine Holschuld für den Empfänger konstruieren. Eine solche Verpflichtung erscheint weder für Bürger, noch für Unternehmen attraktiv. Mögliche negative Folgen und fehlende Usability könnten Nutzer abschrecken und dazu führen, dass der Portalverbund nur wenig genutzt wird.

Die Vereinheitlichung von Datenformaten und Inhalten personenbezogener Daten im Meldewesen, Personenstandswesen, Sozial- Renten- und Steuerwesen muss vollzogen werden. Nur so kann Interoperationalität zwischen Fachverfahren im Portalverbund für eine durchgehende Transaktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Datenklarheit und Datenwahrheit ist das Meldewesen als führendes System zu etablieren. Portal- und Transaktionsverbünde mit der Wirtschaft bei gleichartigen Arbeitsprozessen wie beispielsweise Beihilfe und Krankenversicherung oder Renten, Lebensversicherungen und sonstiger Alterssicherung sind zu realisieren.

Zukünftig sollte für Bürgerinnen und Bürger über freiwillige Nutzerkonten hinausgegangen werden. Nutzerkonten sollten verpflichtend eingerichtet und mit der per Default freigeschalteten eID-Funktion des Personalausweises verknüpft sein. Für mobile Zugangsschnittstellen müssen logische eID-Funktionalitäten und abgeleitete Identitäten Teil des Gesamtkonzeptes sein. Das Identitätsmanagement sollte nutzerbasiert sein, so dass Unternehmen für berechnete Mitarbeiter elektronische Identitäten und Zugriffsrechte vergeben können.

4. Lebenslagenorientierung, Öffentlicher Einkauf als Lebenslage

Hinter der technischen Zentralisierung des Zugangs ist ein lebenslagenbezogenes Konzept zu realisieren. Dieses muss den Nutzer nachfrageorientiert zu den jeweiligen Zuständigkeiten navigieren und diese gebündelt adressieren. Die alleinige Verknüpfung heterogener Portallandschaften über einen zentralen Zugang ist nicht ausreichend, um Durchgängigkeit im Sinne abschließend vollziehbarer Transaktionen zu gewährleisten.

Bitkom empfiehlt die Implementierung der Lebenslage „Öffentlicher Einkauf“ im Portalverbund. Zum einen ist das Interesse von Staat und Unternehmen an dieser Lebenslage groß und zum anderen sind die Rahmenbedingungen hierfür aktuell günstig. Es bestehen erhebliche Einsparpotenziale durch Prozess- und Aufwandsoptimierung.

Rund 350 Mrd. EUR werden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich vom Staat vergeben. Zählt man die weiteren zur öffentlichen Ausschreibung verpflichteten Organisationen dazu, ist das Volumen sogar bedeutend größer. Im Öffentlichen Auftragswesen findet eine hohe Anzahl an multilateraler und bilateraler Kommunikation zwischen Staat und Wirtschaft statt. Das gilt sowohl für das Vergabeverfahren, als auch für die Zeit der Leistungserbringung. Diese Kommunikation wird aktuell mit der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) und der elektronischen Rechnungsstellung (E-Rechnung) in der gesamten Bundesrepublik Deutschland digitalisiert.

In Bund, Ländern und Kommunen existiert eine hohe Anzahl an Vergabeportalen. Einen dramatischen Effizienzgewinn und einen wesentlich verbesserten Wettbewerb zwischen den Unternehmen würde es bedeuten, wenn europaweite und nationale Ausschreibungen bundesweit zentral mit dem Volltext der Bekanntmachung über eine zeitgemäße Suchfunktion auffindbar wären und die Nutzer von dort aus direkt zu den Vergabeunterlagen im jeweils angebundenen Portal weitergeleitet würden. Aktuell ist dies lediglich für Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte im Entwurf der Unterschwellenvergabeordnung vorgesehen (Veröffentlichung auf www.bund.de). Für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte ist dies nach der aktuellen Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung nicht geregelt.

Aufgrund der geteilten Zuständigkeiten ist aktuell für jedes Vergabeportal eine eigene Zugangskennung erforderlich. Die Verwaltung von Zugängen und Kennungen bedeutet für die Unternehmen aber einen enormen Aufwand. Darüber hinaus stellen die Vergabeportale häufig unterschiedliche Anforderungen an die elektronische Signatur. Für Bieter ist dies nur schwer handhabbar. Das Nutzerkonto im Portalverbund könnte hierbei mit einem Single-Sign-On für alle angebundenen Vergabeplattformen in Bund, Ländern und Kommunen Abhilfe leisten. Zusätzlich sollte für digital zu signierende Angebote bundesweit nur eine Signatur erforderlich sein, vorzugsweise durch nPA bzw. Organisationszertifikate nach eIDAS.

Wichtig ist, dass bei der Anbindung von Vergabeportalen in den Portalverbund die funktionale Eigenständigkeit der jeweiligen Portale beibehalten, geschützt und weiter gefördert wird. Funktionalitäten wie ein Single-Sign-On dürfen nicht die Geschäftsmodelle von Lösungsanbietern ausschließen. Daten von Nutzerkonten müssen daher mit den angebundenen Vergabeportalen geteilt werden. Die verschiedenen Vergabeportale müssen in den Portalverbund implementierbar sein, damit auf diese Weise ein Wettbewerb um die bessere und innovativere Funktionalität initiiert

Vorläufige Stellungnahme Gesetzesentwurf Online-Zugang zu Verwaltungsportalen

Seite 6|8

wird. Gäbe es lediglich ein einheitliches Vergabeportal für die gesamte Bundesrepublik Deutschland auf allen Ebenen, so würde mangels Wettbewerb keine Innovation stattfinden können. Da der öffentliche Einkauf aber eine Form staatlichen Handelns ist, würde sich der Staat um die Flexibilität seines eigenen Handlungsinstrumentariums berauben.

Die Standardisierung eines Single-Sign-On-Konzepts unter Beibehaltung der Eigenständigkeit von Vergabeportalen sollte beim Projekt X Vergabe angesiedelt werden.

5. Mehr bundesstaatliche Kompetenzen

Der Gesetzesentwurf steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Grundgesetzänderung nach Art. 1 Nr. 1 des „Referentenentwurfs über ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“. Es soll Nr. 34 in Art. 74 Abs. 1 GG neu eingefügt werden, wodurch die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auch „den informationstechnischen Zugang zu Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einschließlich der informationstechnischen Anwendungen, Standards und Sicherheitsanforderungen“ beinhalten wird. Entsprechende Gesetze sollen nach einem neu gefassten Art. 74 Abs. 2 GG mit Zustimmung des Bundesrats vom Bundestag beschlossen werden.

Bitkom begrüßt die Grundgesetzänderung. Sie ist der richtige Schritt, um die vereinheitlichte Struktur des Portalverbunds auch zukünftig sicher zu stellen. Der technischen Zentralisierung des Zugangs zu Verwaltungsangeboten muss zugleich auch die Bündelung der gesetzgeberischen Kompetenz folgen. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Verwaltungen in den Ländern und Kommunen für ihr konkretes Verwaltungsangebot wird richtigerweise aufrechterhalten.

6. Vorgabe von IT-Komponenten

Nach Art. 9 § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird die Bundesregierung bei der Ausführung von Bundesgesetzen dazu ermächtigt, die Verwendung bestimmter IT-Komponenten im Sinne von Art. 9 § 2 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs durch Rechtsverordnung verbindlich vorzugeben. Darüber hinaus darf der IT-Planungsrat die Verwendung bestimmter IT-Komponenten mit Mehrheitsentscheidung beschließen. IT-Komponenten sind nach Art. 9 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs „IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind“.

Bitkom begrüßt die Regelung grundsätzlich, mahnt jedoch an, dass die Festlegung von technischen Standards in einem offen Prozess unter Beteiligung von Fachexperten erfolgen sollte und der IT-Planungsrat die Standards aber nicht notwendiger Weise die technischen Komponenten verbindlich festlegt. Vielmehr sollten die offenen und nach dem Stand der internationalen Technik geeigneten Standards durch unterschiedliche Komponenten erfüllt werden können, um einen „vendor-lock-in“ zu verhindern. Bei der Konsolidierung und technischen Zusammenlegung digitaler Verwaltungsleistungen im gesamten Bundesgebiet sind durch extrem verkürzte physische Bearbeitungszeiten Einsparpotenziale im Milliardenbereich pro Jahr realisierbar. In Bezug auf Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben ist

Vorläufige Stellungnahme Gesetzesentwurf Online-Zugang zu Verwaltungsportalen

Seite 7|8

dies nachvollziehbar. Auch die Vorgabe von Basisdiensten und IT-Anwendungen ist sinnvoll. Diese sollten sich jedoch wiederkehrend einem Wettbewerb stellen müssen. Nur so haben neue und wirtschaftlichere Entwicklungen die Chance, zukünftig in die Portallandschaft integriert zu werden.

Aus Perspektive der kleinen und mittelständischen Unternehmen muss der Gefahr entgegnet werden, dass bei der Festlegung von Schnittstellen, Sicherheitsanforderungen und Standards keine praxisfernen und unverhältnismäßig hohen Hürden errichtet werden. Diese könnten zwangsläufig zu einer strukturellen Benachteiligung von KMU in der Umsetzungsphase führen. Wünschenswert ist insoweit eine KMU-freundliche Umsetzung, die Wettbewerb ermöglicht und „vendor-lock-ins“ verhindert. Dabei sollten freie und proprietäre Lösungen gleichberechtigt im Wettbewerb zueinander stehen können.

Es sollte geprüft werden, ob auf erfolgreiche internationale Standards etwa für Architekturen und Komponenten aufgesetzt werden kann. Auch im Hinblick auf einen zukünftigen Ausbau der digitalen Verwaltung nach dem „E-Government Action-Plan“ der Europäischen Kommission wären nationale Alleingänge bei Standardisierungsfragen hinderlich.

7. Fairer Wettbewerb für Innovationen vom Markt

Es ist dringend anzunehmen, dass im Zusammenhang mit der Portallandschaft ein echter Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Privatwirtschaft untereinander und darüber hinaus auch im Verhältnis zu Anbietern der öffentlichen Hand besteht und erhalten bleibt. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Verpflichtung, Partnerschaften für den Betrieb zu prüfen und immer dann anzustreben, wenn Wirtschaftlichkeit und Innovationsfähigkeit mit privaten Partnern besser erreicht und ausgebaut werden können.

Dies gilt nicht nur für die Architekturen und Komponenten, die auf Bundesebene entwickelt und vorgegeben werden. Da der größere Anteil an relevanten E-Government-Anwendungen für Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene zu implementieren ist, gilt dies auch hierfür. Eine konsolidierte Portallandschaft neigt sowohl bei den Basisdiensten, als auch den einzelnen IT-Anwendungen zur Monokultur. Das verhindert Innovationen und führt langfristig zu teuren und schnell veralteten digitalen Verwaltungsangeboten. Dem Markt würde signalisiert, dass es sich nicht lohnt, neue und innovative E-Government-Angebote zu schaffen. Aussicht auf Geschäft mit der öffentlichen Hand bestünde nicht.

Es sind daher zwingend Maßnahmen zu ergreifen, damit unterschiedliche Lösungen im Portalverbund gegeneinander antreten können. Dies kann etwa durch eine intelligente technische Standardisierung und Offenheit für die Implementierung erreicht werden. Leistungen müssen darüber hinaus periodisch neu ausgeschrieben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine „vendor-lock-ins“ entstehen. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Anbieter zu wechseln, sofern er bei einer Ausschreibung im Vergleich zum Bestandsanbieter das wirtschaftlichere Angebot abgibt. Hierbei ist wichtig, dass ein transparenter und fairer Wettbewerb zwischen privaten Unternehmen und insbesondere öffentlichen Anbietern gewährleistet wird, der im Rahmen der Haushaltsplanung durch

Vorläufige Stellungnahme
Gesetzesentwurf Online-Zugang zu Verwaltungsportalen

Seite 8|8

Wirtschaftlichkeitsanalysen nachzuweisen ist. Es sollte auch geprüft werden, inwieweit der Zuschlag im Vergabeverfahren mehreren Bietern erteilt werden kann, sog. Multi-Vendor-Strategien.